

Reglement Stromversorgung (Str Re)

(vom 13. April 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
01. Jan. 2023

SR 8.03.102

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I.	Geltungsbereich und Zweck.....	5
	Rechtsgrundlage.....	5
	Geltungsbereich	5
	Zweck.....	5
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
	Kundinnen und Kunden	5
III.	Lieferung elektrischer Energie	6
	Allgemeine Bestimmungen.....	6
	Lieferung	7
	Marktlieferungen.....	7
	Ersatzlieferungen.....	7
	Temporäre Lieferungen	7
	Anschlusskapazität	8
	Zusatzprodukte, erneuerbare Energien, Herkunftsnachweise und Flexibilitäten	8
	Dienstleistungen.....	8
	Preise	8
	Einspeisungen	8
	Kauf von Herkunftsnachweisen.....	8
	Eigenverbrauchs- gemeinschaften (EVG).....	9
	Zusammenschluss von Eigenverbrauchs- gemeinschaften (ZEV)	9
	Erlaubte Verwendungszwecke	9
	Umzug.....	10
IV.	Netznutzung	10
	Allgemeines.....	10
	Netznutzungsentgelt.....	11
	Netznutzung bei Lieferungen Dritter	11
	Eigenerzeugungsanlagen und Speicher	11
	Arealnetze	12
V.	Stromtarife.....	12
	Tarife der Grundversorgung	12
	Marktpreise	12

VI.	Anschluss an das Verteilnetz.....	13
A.	Anschlussbedingungen.....	13
	(Haus-)Anschluss	13
	Bewilligungspflicht.....	13
	Anforderungen an Gesuche	13
	Grundsätzliche Zulassungsanforderungen	14
	Weitere Bedingungen und Massnahmen	14
	Anschlussverträge.....	14
	Anschlussmodalitäten.....	14
	Netzebene	15
	Gemeinsame Anschlussleitungen.....	15
	Durchleitung und Dienstbarkeiten	15
	Arealnetze	16
	Temporäre Anschlüsse.....	16
	Ausführung.....	17
	Installation der Messstelle.....	17
	Eigentumsverhältnisse	18
	Zugänglichkeit (Haus-) Anschlusspunkt	18
	Unterhalt und Erneuerung	18
	Auflagen.....	19
B.	Anschlussbeiträge.....	19
	Rechtsgrundlage.....	19
	Netzanschlusskosten- beitrage.....	19
	Leistungsüberschreitungen.....	20
	Netz- und Anschluss- verlegung.....	20
	Ersatz.....	20
C.	Auflösung des Netzanschlusses	21
	Voraussetzungen.....	21
	Kosten	21
VII.	Gemeinsame Bestimmungen	21
	Messung.....	21
	Wartung und Betrieb	22
	Raumbedarf.....	22
	Messfehler.....	22
	Abrechnung.....	22
	Haftung für leerstehende oder unbenützte Objekte.....	23

	Vorübergehende Nichtbenützung	23
	Prüfungspflicht	23
	Verluste	23
	Sicherstellung und Vorinkasso-Zähler	23
	Meldepflichten	24
	Datenschutz.....	24
	Schutzmassnahmen der Kundinnen und Kunden	25
	Unterbrechungen und Einschränkungen	25
	Einstellung der Leistungen.....	26
	Schutz von Personen und Anlagen	27
	Übertragungen	27
	Hausinstallationen	27
	Periodische Kontrollen, Sicherheitsnachweis	28
	Gewährleistung und Haftung	28
	Zutrittsrechte	28
VIII.	Schlussbestimmungen	29
	Vollzug	29
	Einsprachen	29
	Inkraftsetzung.....	29

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Verordnung Energieversorgung vom 4. April 2022
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Rechtsverhältnisse zwischen der Stromversorgung Männedorf mit den Anschlussnehmern für den Anschluss an das Verteilnetz und mit den Kundinnen und Kunden für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
Zweck	Art. 2 Das Reglement bezweckt die korrekte Abwicklung der Grundversorgung mit Strom für die Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stromversorgung Männedorf.

II. Allgemeine Bestimmungen

Kundinnen und Kunden	Art. 3 ¹ Als Kundin bzw. Kunde im Sinne dieses Reglements gelten: a. die Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigten, Pächterinnen bzw. Pächter oder Mieterinnen bzw. Mieter von Objekten wie Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen, Anlagen und Wohnungen mit Stromanschluss. Sie werden auch Anschlussnehmer genannt. b. für die Nutzung des Verteilnetzes der Stromversorgung Männedorf die Person, die bei der Stromversorgung Männedorf als Nutzer angemeldet ist, bei mangelnder Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzniesserin bzw. Nutzniesser oder Pächterin bzw. Pächter des belieferten Objekts; c. für die Lieferung von elektrischer Energie und mit dieser verbundenen Produkte die Person, die bei der Stromversorgung Männedorf als Bezüger bzw. Bezügerin angemeldet ist, bei mangelnder Anmeldung bzw. Abmeldung oder Abreise die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des belieferten Objekts. Untermieter oder Kurzzeitmieter gelten nicht als Kunden; d. natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer Zusage der Stromversorgung Männedorf berechtigt sind, vorübergehend elektrische Energie zu beziehen.
----------------------	---

² Die Bezeichnung besonderer Personen als Kunden in gegenseitiger schriftlicher Absprache bleibt vorbehalten.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden und der Stromversorgung Männedorf entsteht mit der Entgegennahme von Leistungen der Stromversorgung Männedorf bzw. mit der Bewilligung eines Anschlussgesuchs.

Einzelvereinbarungen

Art. 4

¹ Bei:

- a. Energielieferungen an Kunden mit einem jährlichen Strombedarf von über 100 MWh;
- b. temporärer Lieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.;
- c. Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie;
- d. Energielieferungen von Kundinnen bzw. Kunden an die Stromversorgung Männedorf mittels Eigenerzeugungsanlagen;
- e. Netzanschlüssen;
- f. Nutzung von Flexibilitäten;
- g. Verkauf von zur Lieferung elektrischer Energie zugehörigen Produkten;

wird zwischen der Stromversorgung Männedorf und der Kundin bzw. dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen, wobei von diesem Reglement abgewichen werden kann.

² Für die Lieferung vereinbarter Leistungen sind ausschliesslich die Vertragsbedingungen massgebend.

III. Lieferung elektrischer Energie

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

¹ Die Stromversorgung Männedorf liefert elektrische Energie an die Kundin bzw. den Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen, den in Tarif- und Preisblättern publizierten Tarifen und Preisen und der gesetzlichen Versorgungs- und Kennzeichnungspflicht.

² Bezieht eine Kundin bzw. ein Kunde elektrische Energie von der Stromversorgung Männedorf umfasst das Rechtsverhältnis auch die Netznutzung.

³ Die Energielieferpflicht der Stromversorgung Männedorf entsteht, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Kundin bzw. der Kunde die Anschlussbeiträge bzw. Akontozahlungen geleistet hat.

Lieferung

Art. 6

¹ Die Stromversorgung Männedorf liefert der Kundin bzw. dem Kunden die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt in der Form von Dreiphasen-Wechselstrom für ihren/seinen eigenen Bedarf.

² Die Lieferung erfolgt an die relevante Bilanzgruppe zuhanden der Kundin bzw. dem Kunden. Die Festlegung der Bilanzgruppe erfolgt durch die Stromversorgung Männedorf, sofern diese den Strom an die Kundin bzw. den Kunden liefert.

³ Die Übergabestelle des Stroms liegt an der Messstelle (Ausspesepunkt) bei der Kundin bzw. beim Kunden.

Marktlieferungen

Art. 7

Wird das Recht auf Netzzugang gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgeübt, bleibt das Rechtsverhältnis zwischen der Stromversorgung Männedorf und der Kundin bzw. dem Kunden für die Netznutzung bestehen. Die Kundin bzw. der Kunde sorgt mit Energielieferverträgen und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit dafür, dass ihr/sein Bedarf vollständig gedeckt ist und gibt der Stromversorgung Männedorf mindestens 20 Tage vor Lieferbeginn den Energielieferanten bekannt.

Ersatzlieferungen

Art. 8

¹ Nutzt der Kunde das Verteilnetz der Stromversorgung Männedorf ohne dass ein Energieliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit und entsprechenden Energiedatenmeldungen vorhanden sind kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der Stromversorgung Männedorf zustande (Ersatzlieferung), sofern diese in der Lage ist Strom zu liefern.

² Die Kundin bzw. der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

Temporäre Lieferungen

Art. 9

¹ Die Gebühr für die Lieferung elektrischer Energie bei temporären Anschlüssen für Baustellen, Anlässe usw. richtet sich nach den Tarifen für die Stromversorgung Männedorf für temporäre Anschlüsse.

² Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden separat in Rechnung gestellt.

Anschlusskapazität	<p>Art. 10</p> <p>Die maximale Leistung, welche die Kundin bzw. der Kunde aus dem Netz beziehen kann, richtet sich nach der Kapazität des Netzan schlusses soweit nicht vertraglich anders geregelt.</p>
Zusatzprodukte, erneuerbare Energien, Herkunftsnachweise und Flexibilitäten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Kundinnen und Kunden können mit der Stromversorgung Männedorf vertraglich die Lieferung oder Bereitstellung von Upgrades, Add-On Produkten (Services) und Spezialprodukten wie erneuerbare Energien, Herkunftsnachweise oder Flexibilitäten in der Verwendung oder der Produktion von Energie vereinbaren.</p> <p>² Der Bezug von Bandenergie, konsumangepasster Ergänzungsenergie oder anderen Teillieferungen elektrischer Energie unter Ausschluss der Vollversorgung sind vor Beginn der Lieferungen schriftlich zu vereinbaren.</p>
Dienstleistungen	<p>Art. 12</p> <p>Kundinnen bzw. Kunden können mittels eines schriftlichen Vertrags neben den Energielieferungen auch die Erbringung von Dienstleistungen durch die Stromversorgung Männedorf vereinbaren.</p>
Preise	<p>Art. 13</p> <p>Massgebend sind die für die Produkte und Dienstleistungen publizierten Preise und Bedingungen der Stromversorgung Männedorf, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.</p>
Einspeisungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Einspeisung von Strom in das Netz der Stromversorgung Männedorf durch Kundinnen bzw. Kunden mit eigenen Energieerzeugungsanlagen (EEA) bedarf der separaten vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>² Massgebend ist der gemessene und eingespiesene Nettostrom nach Abzug des Eigenverbrauchs der Anlage selbst und der Kundin bzw. des Kunden.</p> <p>³ EEA mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.</p>
Kauf von Herkunftsnachweisen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Verkauf von Herkunftsnachweisen an die Stromversorgung Männedorf bedarf einer entsprechenden Vereinbarung über die Zertifizierung, die Messung, die Dauer des Verkaufs und die Preise.</p>

² Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer bestätigt, dass sie/er zum Verkauf der Herkunftsnachweise berechtigt ist, frei über diese verfügen kann, die Energieerzeugungsanlagen von der Vollzugsstelle für erneuerbare Energien registriert und freigegeben ist und die Herkunftsnachweise direkt auf die Produktion in ihrer/seiner Anlage zurückzuführen sind.

Eigenverbrauchs-
gemeinschaften (EVG)

Art. 16

¹ Die Belieferung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) gemäss Art 16 des Energiegesetzes des Bundes und die Anrechnung von Eigenverbrauch erfordert eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber und der Stromversorgung Männedorf und die Beitrittserklärung der Mitglieder zur EVG.

² Die Mitglieder bleiben in einem individuellen Vertragsverhältnis mit der Stromversorgung Männedorf für die Netznutzung und die Restlieferung elektrischer Energie wobei die Stromversorgung Männedorf die Abrechnung des massgebenden Eigenverbrauchs für jede Kundin bzw. jeden Kunden vornimmt.

³ Wechsel von Mitgliedern müssen der Stromversorgung Männedorf umgehend gemeldet werden.

Zusammenschluss von
Eigenverbrauchs-
gemeinschaften (ZEV)

Art. 17

¹ Die Mitglieder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 f. Energiegesetz des Bundes gelten als ein einheitlicher Kunde der Stromversorgung Männedorf mit einem gemeinsamen Messpunkt.

² Die Anforderungen an den Zähler legt die Stromversorgung Männedorf fest.

³ Die Belieferung des ZEV mit Strom bedarf eines separaten Vertrags des ZEV mit der Stromversorgung Männedorf. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags gelten die Stromlieferverhältnisse mit den einzelnen der Stromversorgung Männedorf gemeldeten Mitgliedern des ZEV als aufgehoben.

Erlaubte Verwendungs-
zwecke

Art. 18

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt der Kundin bzw. dem Kunden.

Umzug

Art. 19

¹ Bei einem Umzug oder Verkauf von Liegenschaften können die Rechtsverhältnisse betreffend die Energielieferung mit Zustimmung der Stromversorgung Männedorf schriftlich auf die Käuferin bzw. den Käufer oder die Nachmieterin bzw. den Nachmieter übertragen werden.

² Werden die Verträge über Energielieferungen von mehr als 100 MWh pro Jahr nicht auf den Käufer übertragen, ist die Lieferung auf den neuen Standort in der Schweiz zu übertragen.

³ Bei einem Umzug ins Ausland wird die Energielieferung eingestellt. Die Kundin bzw. der Kunde haftet für sämtliche reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen.

IV. Netznutzung

Allgemeines

Art. 20

¹ Die Stromversorgung Männedorf stellt der Kundin bzw. dem Kunden am Ausspeisepunkt das Verteilnetz inklusive der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen, der Nutzung des Anschlusses zum Zweck der Ausspeisung elektrischer Energie gemäss SN EN 50160 und DACHCZ für den eigenen Verbrauch im Ausmass der für den Anschluss festgelegten Kapazität und Spannung zu den Bedingungen der Netznutzung zur Verfügung.

² Die Kundin bzw. der Kunde nutzt das Verteilnetz der Stromversorgung Männedorf zum Bezug elektrischer Energie für den eigenen Verbrauch. Sie bzw. er schliesst dazu einen rechtsgültigen, vollzugsfähigen Stromliefervertrag ab oder stellt die Lieferung der benötigten Energie über die Grundversorgung sicher.

³ Die beanspruchten Leistungen dürfen die gemäss Anschluss bzw. Vertrag festgelegte Leistung nicht überschreiten.

⁴ Die Kundin bzw. der Kunde ist – mit Ausnahme der Lieferung an Mitglieder eines ZEV – nicht berechtigt, Dritte zu beliefern.

Netznutzungsentgelt

Art. 21

¹ Das Netznutzungsentgelt richtet sich nach dem jeweils publizierten Tarif (Tarifblätter).

² Mit dem Netznutzungsentgelt werden die folgenden Leistungen abgegolten:

- a. die Netznutzung;
- b. die Systemdienstleistungen;
- c. die Lieferung von Blindenergie bei Unterschreitung der Faktoren von 0.9 Cos Phi kapazitiv bzw. induktiv;
- d. die gesetzlichen Abgaben an den Bund.

³ Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem am Ausspeisepunkt ausgespeisten Strom in kWh, allenfalls teilweise nach der Leistung in kW, und umfasst eine monatliche Grundgebühr pro Zähler.

⁴ Wird elektrische Energie aus einem direkt an das Netz der Stromversorgung Männedorf angeschlossenen Speicher oder einer EEA ein- oder ausgespeist wird kein Netznutzungsentgelt jedoch die Lieferung der erforderlichen Blindenergie in Rechnung gestellt.

Netznutzung bei Lieferungen Dritter

Art. 22

¹ Die Netznutzung bei Lieferung elektrischer Energie Dritter setzt die rechtzeitige Kündigung des Stromlieferverhältnisses mit der Stromversorgung Männedorf und einen vollzugsfähigen Energieliefervertrag zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und einem Dritten mit entsprechenden Meldungen voraus.

² Ansprechpartner und alleiniger Schuldner der Stromversorgung Männedorf für das Netznutzungsentgelt ist auch bei Lieferung elektrischer Energie Dritter die Kundin bzw. der Kunde.

³ Bei Marktlieferungen ist ein Smart Meter mit Lastprofilmessung nach den Anforderungen der Stromversorgung Männedorf zu installieren. Dieser sind die Daten in den geforderten Intervallen bzw. bei Bedarf in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.

Eigenerzeugungsanlagen und Speicher

Art. 23

¹ Energieerzeugungsanlagen oder Speicher müssen im Betrieb synchron zum Netz der Stromversorgung Männedorf zugeschaltet werden.

² Die Stromversorgung Männedorf legt die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb inklusive elektrischem Schutz, Kurzschlussleistung und Messbarkeit in Echtzeit fest. Es muss sichergestellt sein, dass die Produktion bzw. Entladung separat mit Echtzeitinformation an die Stromversorgung Männedorf messbar ist.

Arealnetze

Art. 24

¹ Die Lieferung von Strom an Kundinnen bzw. Kunden mit Arealnetzen und den daran angeschlossenen Abnehmenden, erfolgt – inklusive Messung, Abrechnung und Verrechnung – direkt durch die Stromversorgung Männedorf – ohne Zuschlag – zu den von ihr publizierten Tarifen.

² Vorbehalten bleibt der gesetzliche Marktzutritt für Lieferung elektrischer Energie für einzelne berechnigte Kundinnen bzw. Kunden.

V. Stromtarife

Tarife der Grundversorgung

Art. 25

Die Tarife der Grundversorgung werden vom Gemeinderat auf Antrag der Stromversorgung Männedorf festgesetzt und bis zum 31. August des Vorjahrs für das Folgejahr publiziert.

Marktpreise

Art. 26

¹ Die Lieferung elektrischer Energie zu Marktpreisen wird durch die Stromversorgung Männedorf mit den Kundinnen bzw. Kunden vereinbart. Es gilt eine feste Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs.

² Wird der Vertrag nicht mindestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich erneuert, gilt die Kundin bzw. der Kunde als mit Ersatzlieferung beliefert, es sei denn sie bzw. er werde von Dritten rechtmäßig und umsetzbar beliefert.

VI. Anschluss an das Verteilnetz

A. Anschlussbedingungen

(Haus-)Anschluss

Art. 27

¹ Als Anschluss wird die Leitung vom Versorgungsnetz der Stromversorgung Männedorf (inklusive Verknüpfungspunkt) bis und mit dem (Haus-)Anschlusspunkt (inklusive Anschlussüberstromunterbrecher, jedoch ohne Sicherungspatronen, Sicherungsköpfe und allfällige Passschrauben) bezeichnet.

² Leitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzone gelten als Anschlussleitungen.

Bewilligungspflicht

Art. 28

Eine schriftliche Bewilligung der Stromversorgung Männedorf ist erforderlich für:

- a. jeden Neuanschluss eines Objekts oder einer elektrischen Installation an das Verteilnetz der Stromversorgung Männedorf;
- b. die Änderung, Erweiterung, Versetzung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzrückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen;
- d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Speicher mit dem Verteilnetz;
- e. den Strombezug aus temporären Anschlüssen.

Anforderungen an Gesuche

Art. 29

¹ Das Gesuch für den Anschluss ist mit dem Formular einzureichen.

² Beim Gesuch ist die beabsichtigte Verwendung des Stroms anzugeben.

³ Dem Gesuch sind eine Bedarfsberechnung nach Arbeit und Leistung durch eine Fachperson und alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe beizulegen.

⁴ Die Stromversorgung Männedorf kann von der Kundin bzw. vom Kunden einen detaillierten Nachweis seines zukünftigen Leistungsbedarfs mit Bedarfsberechnung durch eine Fachperson und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die Heizgeräte anfordern.

⁵ Technische Einzelheiten sind in den jeweils aktuellen nationalen Werkvorschriften des VSE enthalten.

Grundsätzliche Zulassungsanforderungen

Art. 30

Ein Anschluss wird nur bewilligt, wenn insbesondere:

- a. die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen der Stromversorgung Männedorf ausreicht;
- b. durch den Anschluss die allgemeine Stromversorgung Männedorf nicht beeinträchtigt wird oder andere elektrische Einrichtungen, Zähler und Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst werden;
- c. die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik – wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV), Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), SN EN 50160 und DACHCZ bzw. die Normen der Electrosuisse – erfüllt sind.

Weitere Bedingungen und Massnahmen

Art. 31

Die Stromversorgung Männedorf kann bei Neuanschlüssen und bestehenden Anschlüssen auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von bestehenden elektrischen Raumheizungen, neuen und bestehenden Kühlungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor von $\cos \phi$ 0.9 induktiv / 0.9 kapazitiv nicht eingehalten wird;
- b. für Verbrauchsapparate, die Netzzrückwirkungen verursachen, die den Betrieb der Anlagen der Stromversorgung Männedorf oder ihrer Kundinnen bzw. Kunden stören;
- c. zur effizienten Energie- und Netznutzung;
- d. für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen;
- e. für Ladung und Rückspeisung bei Energiespeichern;
- f. für die Steuerung von Flexibilitäten zum Erhalt der Netzsicherheit.

Anschlussverträge

Art. 32

Für den Anschluss an das Verteilnetz der Stromversorgung Männedorf werden mit den Kundinnen und Kunden schriftliche Verträge abgeschlossen.

Anschlussmodalitäten

Art. 33

¹ Der Anschluss eines Objekts erfolgt durch eine einzige Anschlussleitung. Pro Baugrundstück wird in der Regel ein Anschluss, bei entsprechendem Leistungsbedarf und mehreren Objekten zwei Anschlüsse bewilligt.

² Die Stromversorgung Männedorf legt auf Antrag der Kundin bzw. des Kunden den Ort der Verknüpfung mit dem Verteilnetz, die Spannung, die bauliche Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, den Standort und die Dimensionierung des Anschlussstromunterbrechers, den (Haus-)Anschlusspunkt, allfällig erforderlicher Kabelverteilkasten oder Transformatorenstationen und die Mess- und Steuerapparate nach eigenem Ermessen fest wobei die Optimierung der Gesamtkosten des Verteilnetzes Priorität hat.

³ Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, ist in der Regel ein Schutzrohr mit Signalleitung nach Angaben der Stromversorgung Männedorf zu erstellen.

Netzebene

Art. 34

¹ Der Anschluss wird in der Regel der Netzebene 7 zugewiesen. Anschlüsse auf Netzebene 5 sind nur möglich wenn der eigene Verbrauch der anzuschliessenden Kundin bzw. des Kunden mindestens 800 kW beträgt und – mit Ausnahme von Mitgliedern eines ZEV – nicht Dritte an die Transformation angeschlossen werden.

² Grössere Anschlüsse auf Netzebene 7 und der Anschluss auf Netzebene 5 sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

Gemeinsame Anschlussleitungen

Art. 35

¹ Die Stromversorgung Männedorf kann mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen.

² Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, an einer durch das Grundstück führenden Zuleitung ungeachtet bereits geleisteter Anschlussbeiträge des ersten Anschlussnehmers weitere Anschlussnehmerinnen bzw. Anschlussnehmer anzuschliessen.

Durchleitung und Dienstbarkeiten

Art. 36

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben auf ihrem Grundstück die Erstellung von Leitungen des Verteilnetzes, Anlagen wie Transformatorenstationen und Verteilkasten entschädigungslos zu dulden.

² Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegt.

³ Bei Transformatoren kann eine einmalige Entschädigung bezahlt werden, sofern der Bedarf des Kunden 70% der Kapazität des Transformators inkl. mehrere Transformatoren nicht übersteigt (inklusive ein oder mehrere Transformatoren zur Einhaltung der Versorgungssicherheit [N-1 Prinzip]).

⁴ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, Transformatoren oder Hausanschlussleitungen ohne weiteres auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

⁵ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers eintragen zu lassen. Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter für den Anschluss ist Sache der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

⁶ Die Kundin bzw. der Kunde lässt das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zu.

Arealnetze

Art. 37

¹ Arealnetze mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung werden so angeschlossen, dass die Stromversorgung Männedorf die Grundversorgung aller Kundinnen bzw. Kunden an deren Objekt mit der Spannung von 400 Volt direkt sicherstellen kann.

² Bau und Betrieb des Netzes zur Feinverteilung auf dem Areal ist Sache der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

³ Die Stromversorgung Männedorf stellt die Messung, Abrechnung und Verrechnung des Verbrauchs der am Arealnetz angeschlossenen Kundinnen und Kunden sicher. Der Bedarf von Mieterinnen und Pächterinnen bzw. Mietern und Pächtern ist mangels wirtschaftlicher Einheit kein Eigenverbrauch des Arealnetzbetreibers.

⁴ Besteht ein Anschluss für ein Arealnetz mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung und werden Teile des Areals an Dritte vermietet oder verpachtet, hat die Arealnetzbetreiberin bzw. der Arealnetzbetreiber die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die an sein Netz angeschlossenen Mietobjekte mit Grundversorgungsenergie ohne Zuschlag zu den allgemeinen Tarifen der Stromversorgung Männedorf durch diese direkt versorgt, abgerechnet und verrechnet werden können.

⁵ Für den Anschluss eines Arealnetzes oder die Nutzung einer Netzanlage als Arealnetz werden mit der Arealnetzbetreiberin bzw. dem Arealnetzbetreiber schriftliche Verträge abgeschlossen.

Temporäre Anschlüsse

Art. 38

¹ Für den temporären Anschluss für die Lieferung von Strom für Baustellen, Anlässe usw. kann die Stromversorgung Männedorf besondere Bedingungen festsetzen.

² Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses bzw. der Miete von Teilen des Anschlusses trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer. Für Anschlüsse unter 2 Jahren Dauer wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Ausführung

Art. 39

¹ Die Anschlussleitung wird von der Stromversorgung Männedorf vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt erstellt, bei Bedarf verstärkt, ersetzt, saniert oder repariert.

² Die Grabarbeiten auf öffentlichem Grund werden durch die Stromversorgung Männedorf vorgenommen.

³ Auf privatem Grund werden die Grabarbeiten und die baulichen Voraussetzungen nach den Weisungen der Stromversorgung Männedorf durch die Anschlussnehmerin bzw. den Anschlussnehmer auf eigene Kosten veranlasst wobei die Stromversorgung Männedorf damit beauftragt werden kann.

⁴ Die Anschlussleitung wird erst erstellt, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen erfüllt und die in Rechnung gestellten Anschlussbeiträge bzw. Akontozahlungen geleistet sind.

Installation der Messstelle Art. 40

¹ Die für die Messung des Energieverbrauchs notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (inklusive Telekommunikation) werden ohne gegenteilige schriftliche Anzeige von der Stromversorgung Männedorf auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers bestimmt, geliefert und montiert.

² Die Stromversorgung Männedorf kann auch Smart Meter einsetzen oder bestehende Zähler durch solche ersetzen.

³ Die Zähler und anderen Einrichtungen der Messstelle bleiben im Eigentum der Stromversorgung Männedorf und sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

⁴ Zähler, Hausanschluss-Sicherungen und Schaltapparate dürfen nur durch von der Stromversorgung Männedorf beauftragte Spezialisten plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden und die Stromzufuhr unterbrochen oder eingeschaltet werden.

⁵ Messbetriebsverantwortliche ist die Stromversorgung Männedorf.

Eigentumsverhältnisse

Art. 41

¹ Der (Haus-)Anschlusspunkt bildet die Grenze der Verantwortlichkeit an der Hausanschlussleitung zwischen der Stromversorgung und der Kundin bzw. dem Kunden.

² Ungeachtet der Eigentumsgrenzen ist die Stromversorgung Männedorf für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zum (Haus-)Anschlusspunkt.

³ Die Eigentumsgrenze zwischen dem Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnehmerin und der Stromversorgung Männedorf liegt am (Haus-)Anschlusspunkt und wird wie folgt unterschieden:

- a. beim Niederspannungskabelanschluss liegt der (Haus-)Anschlusspunkt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers des Objekts. Die Rohrleitung und der Kabelschutz im öffentlichen Grund sind Eigentum der Stromversorgung Männedorf, im Privatgrund Eigentum der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers;
- b. beim oberirdischen Niederspannungsanschluss (Freileitung) liegen der (Haus-)Anschlusspunkt und die Eigentumsgrenze bei den Abspannisolatoren;
- c. beim Mittelspannungsnetzanschluss sind der (Haus-)Anschlusspunkt und Eigentumsgrenze vertraglich festzulegen;
- d. bei temporären Anschlüssen befindet sich der (Haus-)Anschlusspunkt an den Eingangsklemmen der Anschlussstromunterbrecher im Bauanschlusskasten der Stromversorgung Männedorf.

⁴ Die Hausanschlussleitung bis zum (Haus-)Anschlusspunkt und die Apparate und Messstellen sind Eigentum der Stromversorgung Männedorf.

Zugänglichkeit (Haus-)Anschlusspunkt

Art. 42

Der (Haus-)Anschlusspunkt, Messstelle, der Anschlussüberstromunterbrecher und die Trennschalter von Energieerzeugungsanlagen müssen jederzeit für die Stromversorgung Männedorf, Noteinsatz- und Rettungskräfte zugänglich sein.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 43

¹ Die Stromversorgung Männedorf ist für die Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung zuständig.

² Die Kosten für den Ersatz der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt und den Unterhalt der baulichen Voraussetzungen in privatem Grund gehen zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

³ Ausserhalb der Bauzone kann die Stromversorgung Männedorf die Unterhalts- und Reparaturkosten an der Anschlussleitung, an Anlagen inklusive Grabarbeiten und den baulichen Voraussetzungen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin teilweise oder ganz überbinden.

Auflagen

Art. 44

¹ Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer hat ihre/seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben und die Aus- und Einspeisung so zu nutzen, dass sich keine unzulässigen oder schädlichen Netzzrückwirkungen ergeben.

² Die Kundin bzw. der Kunde ist verantwortlich für die Beeinflussung der Spannungsqualität und Spannungsschwankungen, das Vermeiden von Oberschwingungen, Flickern und die Einhaltung der symmetrischen Leistungen im 3-Phasen-Drehstromsystem.

³ Rundsteuersignale, Empfänger der Stromversorgung Männedorf und Smart Meter dürfen nicht beeinflusst werden.

⁴ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, jederzeit Messungen vorzunehmen um Rückwirkungen von Kundenanlagen zu überprüfen. Bestehen Rückwirkungen trägt die Kundin bzw. der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.

⁵ Wird der Wert $\cos \phi$ 0.9 induktiv / 0.9 kapazitiv unter- oder überschritten, kann die Stromversorgung Männedorf jederzeit den Einbau entsprechender Kompensationsanlagen oder andere Massnahmen durch die Kundin bzw. den Kunden anordnen.

B. Anschlussbeiträge

Rechtsgrundlage

Art. 45

¹ Die Anschlussbeiträge bemessen sich nach dem Reglement Gebühren.

² Zähler, Schaltapparate und allfällige Fernmeldestationen und deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Netzanschlusskostenbeitrag

Art. 46

¹ Die in der Offerte für den (Haus-)Anschluss angegebenen Preise entsprechen den Kenntnissen und dem Preisstand bei der Offertstellung. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.

² Werden für den Anschluss Bauten oder Anlagen verwendet, die die Stromversorgung Männedorf im Hinblick auf spätere Verwendung früher realisierte, hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer die dafür entstandenen Kosten (ohne Zins) zu übernehmen.

³ Sind aufgrund des Anschlusses Ausbaumaßnahmen im Verteilnetz der Stromversorgung Männedorf erforderlich werden die Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Leistungsüberschreitungen

Art. 47

Falls die Kundin bzw. der Kunde die Leistung ohne schriftliche Bewilligung der Stromversorgung Männedorf über die festgelegte Leistung hinaus erhöht gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu ihren bzw. seinen Lasten.

Netz- und Anschlussverlegung

Art. 48

¹ Werden auf Wunsch der Kundinnen bzw. Kunden Netzanschlüsse mit unveränderter Leistung verlegt, geändert oder ersetzt tragen die Kundinnen bzw. Kunden alle damit verbundenen Kosten.

² Müssen infolge privater Bauarbeiten Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem oder privatem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden, hat der Verursacher für alle damit verbundenen Kosten aufzukommen.

³ Wünscht eine Kundin bzw. ein Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die daraus resultierenden Kosten zu deren Lasten. Nimmt die Stromversorgung Männedorf die Anpassung von sich aus vor, regelt sie mit der Kundin bzw. dem Kunden den Anteil der Kosten, den die Kundin bzw. der Kunden zu tragen hat.

Ersatz

Art. 49

¹ Die Stromversorgung Männedorf entscheidet nach ihrem eigenen Ermessen, ob und wann Hausanschlussleitungen zu ersetzen bzw. zu reparieren sind.

² Die Kosten für Reparatur und Erneuerung der Hausanschlussleitung und für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten, Kabelschutz Hauseinführung, Hausanschlusskasten, und Sicherungen auf Privatgrund sind von der Kundin bzw. dem Kunden zu tragen.

C. Auflösung des Netzanschlusses

Voraussetzungen

Art. 50

Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts oder dauernder Nichtbenutzung aufgehoben.

Kosten

Art. 51

¹ Wird ein Netzanschluss auf Wunsch der Netzanschlussnehmerin bzw. des Netzanschlussnehmers aufgehoben, sind der Stromversorgung Männedorf die folgenden Kosten zu erstatten:

- a. die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt;
- b. die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses soweit diese nicht bereits von der Netzanschlussnehmerin bzw. dem Netzanschlussnehmer bezahlt wurden;
- c. die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, wenn die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig umgehend genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bzw. der Netzanschlussnehmerin oder seitens des Bundes bzw. deren Beauftragten bezahlt wurden.

² Die Modalitäten sind vertraglich zu regeln.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Messung

Art. 52

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs (Wirk- und Blindenergie), der Energieeinspeisung (Wirk- und Blindenergie), der Leistung und der Netznutzung sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Stromversorgung Männedorf bestimmt.

² Die Zähler und zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräte werden vorbehaltlich anderer Einigung von der Stromversorgung Männedorf zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum.

³ Das Ablesen der Zähler und die Wartung und Eichung der Apparate erfolgen durch die Stromversorgung Männedorf in einer von ihr bestimmten Ordnung. Die Kundinnen bzw. Kunden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Stromversorgung Männedorf zu melden.

Wartung und Betrieb

Art. 53

¹ Die Stromversorgung Männedorf ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung zuständig.

² Die Kundin bzw. der Kunde stellt den für den Betrieb der Messstelle erforderlichen Strom und die Mitbenutzung der vorhandenen Übermittlungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

Raumbedarf

Art. 54

¹ Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer stellt der Stromversorgung Männedorf den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Regel- und Schaltapparate, Fernmeldeeinrichtungen und Verbindungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

² Die Kosten der zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Aussenkästen usw. gehen zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers.

Messfehler

Art. 55

¹ Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.

² Bei Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bundes massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte zu tragen hat.

³ Abweichungen bei Umschaltungen, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern und Smart Metern usw. bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Abrechnung

Art. 56

¹ Die Tarife, Preise und Anschlussbeiträge ergeben sich aus Reglement Gebühren und den entsprechenden Produkte-, Tarif- und Preisblättern der Stromversorgung Männedorf.

² Für temporäre Anschlüsse kann die Stromversorgung Männedorf unabhängig von den Anschluss- und Verbrauchswerten Pauschalen vorsehen.

³ Abgaben und Steuern werden zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich verrechnet. Tarife und Preise, die pro Monat oder pro Messstelle

verrechnet werden, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

⁴ Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

⁵ Die Bezahlung in Raten ist nur zulässig wenn dies mit der Stromversorgung Männedorf schriftlich vereinbart wurde.

Haftung für leerstehende oder unbenützte Objekte	Art. 57 Energieförderung, Netznutzung und allfällig weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses in leerstehenden Mieträumen, unbenutzten Anlagen oder aufgrund von unzutreffenden Zählerangaben anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
Vorübergehende Nichtbenutzung	Art. 58 ¹ Die Grundgebühren sind auch geschuldet, wenn der Stromanschluss vorübergehend nicht genutzt wird. ² Eine Anschlussnehmerin oder ein Netzanschlussnehmer kann auf ihre bzw. seine Kosten die Demontage der Zähler für unbenutzte Objekte und Anlagen verlangen.
Prüfungspflicht	Art. 59 Ist die Kundin bzw. der Kunde mit einer Rechnung nicht einverstanden, hat sie bzw. er innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu widersprechen; andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.
Verluste	Art. 60 Treten in einer Hausinstallation oder in an das Elektrizitätsnetz der Stromversorgung Männedorf angeschlossenen Anlagen Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauchs oder Ersatz defekter Anlagen, Geräte oder Installationen.
Sicherstellung und Vorinkasso-Zähler	Art. 61 ¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundin bzw. des Kunden bestehen, kann die Stromversorgung Männedorf von der Kundin bzw. dem Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder Vorinkasso-Zähler einbauen.

² Vorinkasso-Zähler können von der Stromversorgung Männedorf – soweit gesetzlich zulässig – so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferung verwendet wird.

³ Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kunden.

Meldepflichten

Art. 62

¹ Bei Umzug oder Verkauf einer Liegenschaft ist dies der Stromversorgung Männedorf mit dem Formular mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Wird dies unterlassen, bleibt die Kundin bzw. der Kunde zahlungspflichtig.

² Absehbare wesentliche Änderungen des Energiebedarfs sind umgehend der Stromversorgung Männedorf anzuzeigen. Unterlässt die Kundin bzw. der Kunde diese Anzeige, ist die Stromversorgung Männedorf berechtigt, der Kundin bzw. dem Kunden den Schaden aus zu viel eingekaufter Energie in Rechnung zu stellen.

³ Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen und die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind von der Eigentümerin, dem Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige zu melden.

Datenschutz

Art. 63

¹ Die Stromversorgung Männedorf und die Kundin bzw. der Kunde werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Reglements und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne Entschädigung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung ihres Rechtsverhältnisses notwendig ist.

² Die Stromversorgung Männedorf ist insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Energielieferung berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Rechtsverhältnisses und ihres Betriebs erforderlich ist.

³ Die Stromversorgung Männedorf kann Daten von Kundinnen und Kunden auch bei Dritten beschaffen. Sie darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen für die Weiterentwicklung und das Steuern des Verteilnetzes und der Energiebeschaffung in anonymisierter

Form verwenden und bearbeiten. Daten, die nicht aus der Grundversorgung stammen, kann sie für die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und kundenspezifische Ansprachen verwenden und bearbeiten.

⁴ Die Daten der Kundinnen bzw. Kunden können, müssen aber nicht, während 10 Jahren aufbewahrt werden.

⁵ Die Stromversorgung Männedorf schliesst – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Schutzmassnahmen der Kundinnen und Kunden

Art. 64

¹ Die Kundinnen und Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

² Betreiber von Energieerzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass die Energieerzeugungsanlagen bei Ausfall der Netzspannung im Verteilnetz selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

³ Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine erhebliche Personen- oder andere Gefahr darstellen, können durch Beauftragte der Stromversorgung Männedorf ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Unterbrechungen und Einschränkungen

Art. 65

¹ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, den Betrieb ihres Verteilnetzes, die Lieferung oder die Einspeisung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a. höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Pandemien oder Epidemien);
- b. inneren Unruhen, Streiks und Sabotage, Terror;
- c. Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe);
- e. technischen Defekten und Einwirkungen Dritter;
- f. Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;

- g. Massnahmen, die erforderlich sind, um bei Energieknappheit die allgemeine Versorgung aufrecht zu erhalten;
- h. anderen behördlich angeordneten Massnahmen.

² Bei bestellten erneuerbaren Stromprodukten ist die Stromversorgung Männedorf berechtigt, bei Lieferengpässen oder unverhältnismässigen Kosten in der Beschaffung ein anderes, erneuerbares Produkt oder Zertifikate im In- oder Ausland zu beschaffen bzw. Kompensationsprodukte zu liefern.

Einstellung der Leistungen

Art. 66

¹ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, der Kundin bzw. dem Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Elektrizitätsnetzes zu verweigern bzw. deren Anlage vom Netz zu trennen und die Lieferung oder Einspeisung elektrischer Energie einzustellen, wenn:

- a. keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrags oder künftiger Rechnungen besteht oder wenn die Kundin bzw. der Kunde sich weigert, der Stromversorgung Männedorf Vorauszahlung zu leisten;
- b. sie bzw. er Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- c. sie bzw. er bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren bzw. seinen Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen trifft;
- d. sie bzw. er rechtswidrig Energie bezieht;
- e. sie bzw. er den Beauftragten der Stromversorgung Männedorf den Zutritt zu den Messeinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen und Hausinstallation nicht gewährt;
- f. vorsätzlich Eigentum der Stromversorgung Männedorf zerstört oder beschädigt wird;
- g. die Kundin bzw. der Kunde wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesem Reglement oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich Netzurückwirkungen, Betriebssicherheit, Feuerpolizei – verstösst.

² Die Einstellung der Stromabgabe oder der Möglichkeit zur Stromspeisung bzw. Netznutzung befreit die Kundin bzw. den Kunden nicht davon, Zahlung zu leisten.

³ Die Stromabgabe, Stromspeisung bzw. Netznutzung werden erst wieder aufgenommen nachdem die ausstehenden Zahlungen erfolgt sind und nach Ermessen der Stromversorgung Männedorf gewährleistet ist, dass künftig die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

Schutz von Personen und Anlagen

Art. 67

¹ Arbeiten, die in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen ausgeführt werden müssen, bei denen Personen oder Anlagen gefährdet werden könnten, sind der Stromversorgung Männedorf rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet in Absprache und auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an.

² Auf Verlangen der Kundin bzw. des Kunden besorgt die Stromversorgung Männedorf die Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen gegen eine angemessene Kostenübernahme.

³ Vor der Ausführung irgendwelcher Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund sind bei der Stromversorgung Männedorf Informationen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen.

⁴ Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist die Stromversorgung Männedorf zur Kontrolle und Einmessung erneut beizuziehen. Das Werk kann im Unterlassungsfall eine erneute Freilegung auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers anordnen.

⁵ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verantwortlich für verursachte Schäden.

Übertragungen

Art. 68

¹ Die Stromversorgung Männedorf ist berechtigt, alle Rechtsverhältnisse gemäss diesem Reglement inklusive Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

² Beim Verkauf einer Liegenschaft hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer alle Rechtsbeziehungen für den Anschluss und dessen Nutzung auf den Zeitpunkt des Besitzesantritts auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

Hausinstallationen

Art. 69

¹ Die Hausinstallation ab der Grenze beim (Haus-)Anschlusspunkt steht im Eigentum der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers. Messeinrichtungen und Telekommunikationseinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.

² Erstellung, Änderung, Erweiterung, Demontage, Betrieb und Unterhalt von Hausinstallationen müssen vor Beginn der Arbeiten durch die Objekteigentümerin bzw. den Objekteigentümer oder durch den Installateur der Stromversorgung Männedorf elektronisch gemeldet werden.

³ Die Kundin bzw. der Kunde ist verantwortlich für den gesetzes-, normenkonformen und einwandfreien Betrieb und gefahrlosen Zustand der Hausinstallation. Sie bzw. er trägt die Risiken und Kosten.

Periodische Kontrollen,
Sicherheitsnachweis

Art. 70

¹ Die Stromversorgung Männedorf fordert die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, auf ihre Kosten nachzuweisen, dass ihre Installationen den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, korrekt installiert sind und die Zuordnung der Messstelle korrekt ist.

² Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt war.

³ Durch die periodische Kontrolle wird weder die Haftung des Installateurs noch der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bzw. Kundin oder Kunden eingeschränkt.

Gewährleistung und
Haftung

Art. 71

¹ Die Haftung der Stromversorgung Männedorf richtet sich nach den einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

² Insbesondere hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, der ihr bzw. ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Naturgewalten und aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe oder anderen Gründen erwächst sofern die Stromversorgung Männedorf nicht nachgewiesenermassen grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaft handelte.

Zutrittsrechte

Art. 72

Die Kundin bzw. der Kunde ermöglicht den von der Stromversorgung Männedorf beauftragten Personen zu angemessener Zeit – und bei Störungen jederzeit – den Zugang zu den Messstellen, den Telekommunikationseinrichtungen, dem (Haus-)Anschlusspunkt, allfälligen Trennschaltern und der Hausinstallation.

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 73 Die Stromversorgung Männedorf kann für den Vollzug weitere Vorschriften festlegen.
Einsprachen	Art. 74 Gegen Anordnungen der Stromversorgung Männedorf kann die Kundin bzw. der Kunde innert 30 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erheben.
Inkraftsetzung	Art. 75 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Das Reglement für die Stromversorgung Männedorf vom 1. Oktober 2011 und die Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 1. April 2009 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement Stromversorgung	2.000	GRB 86, 13.04.2022